

Amtsblatt
für das
Amt Temnitz
und die amtsangehörigen Gemeinden
Dabergotz, Märkisch Linden, Storbeck-Frankendorf,
Temnitzquell, Temnitztal, Walsleben

Walsleben, 24.02.2010

Nr. 1

8. Jahrgang – 08. Woche

Inhaltsverzeichnis

1. Amtliche Bekanntmachungen	
1.1. Bekanntmachungen des Amtsausschusses	
1.1.1. Beschlüsse des Amtsausschusses vom 16.12.2009	Seite 2
1.1.2. Haushaltssatzung des Amtes Temnitz für das Haushaltsjahr 2010	Seite
1.2. Bekanntmachungen der Gemeinde Dabergotz	
1.2.1. Beschlüsse der Gemeindevertretung Dabergotz vom 18.12.2009	Seite
1.2.2. Beschluss der Gemeindevertretung Dabergotz vom 11.01.2010	
1.2.3. Beschlüsse der Gemeindevertretung Dabergotz vom 02.02.2010	
1.2.4. Haushaltssatzung der Gemeinde Dabergotz für das Haushaltsjahr 2010	
1.3. Bekanntmachungen der Gemeinde Märkisch Linden	
1.3.1. Beschluss der Gemeindevertretung Märkisch Linden vom 11.01.2010	
1.3.2. Beschlüsse der Gemeindevertretung Märkisch Linden vom 03.02.2010	
1.3.3. Haushaltssatzung der Gemeinde Märkisch Linden für das Haushaltsjahr 2010	
1.4. Bekanntmachungen der Gemeinde Storbeck-Frankendorf	
1.4.1. Beschlüsse der Gemeindevertretung Storbeck-Frankendorf vom 08.12.2009	
1.4.2. Beschlüsse der Gemeindevertretung Storbeck-Frankendorf vom 25.01.2010	
1.5. Bekanntmachungen der Gemeinde Temnitzquell	
1.5.1. Beschlüsse der Gemeindevertretung Temnitzquell vom 01.02.2010	
1.5.2. Haushaltssatzung der Gemeinde Temnitzquell für das Haushaltsjahr 2010	
1.6. Bekanntmachungen der Gemeinde Temnitztal	
1.6.1. Beschlüsse der Gemeindevertretung Temnitztal vom 14.12.2009	
1.6.2. Beschlüsse der Gemeindevertretung Temnitztal vom 28.01.2010	
1.7. Bekanntmachungen der Gemeinde Walsleben	
1.7.1. Beschlüsse der Gemeindevertretung Walsleben vom 21.01.2010	
1.7.2. Haushaltssatzung der Gemeinde Walsleben für das Haushaltsjahr 2010	

<p>2. allgemeine Bekanntmachungen 2.1. Erneute Bekanntmachung der Satzung des Amtes Temnitz über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme eines Platzes in einer kommunalen Kindertagesstätte 2.2. Hinweis zur Zahlung der Grundsteuerveranlagung 2010 2.3. voraussichtliche Erscheinungstermine des Amtsblattes im Jahr 2010</p>	Seite
<p>3. sonstige Bekanntmachung 3.1. öffentliche Bekanntmachung eines Antrages nach § 9 Absatz 4 Grundbuchbereinigungsgesetz in der Gemarkung Wildberg im Bereich der Gemeinde Temnitztal</p>	Seite

Amtsblatt für das Amt Temnitz und die amtsangehörigen Gemeinden Dabergotz, Märkisch Linden, Storbeck-Frankendorf, Temnitzquell, Temnitztal und Walsleben

Herausgeber des Amtsblattes und verantwortlich für den amtlichen Teil:
Amt Temnitz, Der Amtsdirektor; Bezug möglich über:
Amt Temnitz, Bergstraße 2 in 16818 Walsleben;

Auflage: 2.500 Exemplare – kostenlos verteilt
Das Amtsblatt erscheint alle 2 Monate.

1. Amtliche Bekanntmachungen

1.1. Bekanntmachungen vom Amtsausschuss

1.1.1. Beschlüsse des Amtsausschusses vom 16.12.2009

- Öffentlich -

AA/44/09 – Haushaltssatzung 2010 und Investitionsprogramm

Der Amtsausschuss beschließt aufgrund der §§ 76 ff. der Gemeindeordnung Brandenburg die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen und das Investitionsprogramm für das Haushaltsjahr 2010 in vorliegender Form.

AA/45/09 – Gefahren- und Risikoanalyse für das Amt Temnitz

Der Amtsausschuss anerkennt das Ergebnis der Gefahren- und Risikoanalyse (Roy-Analyse). Er beauftragt die Verwaltung in enger Zusammenarbeit mit der Amtswehrführung im 1. Quartal 2010 einen Gefahrenabwehrbedarfsplan für die Freiwillige Feuerwehr im Amt Temnitz zur Diskussion und Beschlussfassung vorzulegen.

AA/46/09 – Gründung der kommunalen Arbeitsgemeinschaft „Kyritz Ruppiner Heide“

Der Amtsausschuss beschließt die Mitgliedschaft des Amtes Temnitz in der zu gründenden Kommunalen Arbeitsgemeinschaft „AG Kyritz Ruppiner Heide“. Die erforderlichen Mittel in Höhe von einmalig 5.000,00 € sind in den Haushalt 2010 aufzunehmen (außerplanmäßige Ausgabe).

1.1.2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Amtes Temnitz für das Haushaltsjahr 2010

Der Amtsdirektor des Amtes Temnitz macht die nachfolgende, vom Amtsausschuss in der Sitzung am **16.12.2009** beschlossene, Haushaltssatzung 2010 und das Investitionsprogramm bekannt.

Die Haushaltssatzung und das Investitionsprogramm können ab dem 24.02.2010 für die Dauer eines Monats während der Dienststunden in der Kämmerei im Amt Temnitz eingesehen werden.

Walsleben, 14.01.2010

Wittmoser
Amtsdirektor

Haushaltssatzung Amt Temnitz für das Haushaltsjahr 2010

Aufgrund des § 76 ff GO für das Land Brandenburg wird nach Beschluss des Amtsausschusses vom **16.12.2009** folgende Haushaltssatzung erlassen.

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr **2010** wird

1. im Verwaltungshaushalt

in der Einnahme auf 3.179.400,00 EUR

in der Ausgabe auf 3.179.400,00 EUR

und

2. im Vermögenshaushalt

in der Einnahme auf 531.400,00 EUR

in der Ausgabe auf 531.400,00 EUR

festgesetzt.

§ 2

Es werden festgesetzt:

1. der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen 0,00 EUR

2. der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf 0,00 EUR

3. der Höchstbetrag der Kassenkredite 529.900,00 EUR

§ 3

Die Amtsumlage nach § 139 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) wird für alle amtsangehörigen Gemeinden auf 44,31 % der geltenden Umlagegrundlagen für das Jahr 2010 festgesetzt.

§ 4

Über- und außerplanmäßige Ausgaben sind nur zulässig, wenn sie unabweisbar und unvorhersehbar sind und ihre Deckung gewährleistet ist. Über 5.200,00 € im Einzelfall hinausgehende Beträge entscheidet der Amtsausschuss. Unterhalb dieses Betrages entscheidet die Kämmerin. Im Einzelplan 9 erteilt der Amtsausschuss der Kämmerin die Genehmigung über die über- und außerplanmäßigen Ausgaben, welche gesetzlich vorgeschrieben sind, allein zu entscheiden. Die Leistung von bisher nicht veranschlagten Ausgaben bedarf des Erlasses einer Nachtragssatzung, sofern die Ausgaben für den durch das Amt zu tragenden Finanzierungsanteil die Höhe von 10 v. H. der Gesamtausgaben des Vermögenshaushaltes übersteigen.

Die Ausgaben innerhalb des Deckungsringes werden für gegenseitig deckungsfähig erklärt.

Walsleben, 14.01.2010

Wittmoser
Amtdirektor

1.2. Bekanntmachungen der Gemeinde Dabergotz

1.2.1. Beschlüsse der Gemeindevertretung Dabergotz vom 18.12.2009

- Öffentlich -

DAB/0032/09 – Standortwechsel einer Plakattafel in der Ortslage Dabergotz

Die Gemeinde stimmt einer Bauantragstellung zur Aufstellung einer Plakattafel in der bisherigen Größe in der Ortslage vor dem Gutshaus in Höhe der Glascontainer bei der unteren Bauaufsichtsbehörde nicht zu. Die Werbetafel am bisherigen Standort in Höhe der Firma Herrmann ist nicht zurück bauen zu lassen.

DAB/0035/09 – Vereinsförderung 2010 – Elterninitiative Dabergotz

Die Gemeindevertretung beschließt, für die Elterninitiative Dabergotz einen Zuschuss von 500,00 € in den Haushalt 2010 einzustellen

DAB/0037/09 – Haushaltssatzung 2010 und Investitionsprogramm

Die Gemeindevertretung Dabergotz beschließt aufgrund der §§ 76 ff. der Gemeindeordnung Brandenburg die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen und das Investitionsprogramm für das Haushaltsjahr 2010 in vorliegender Form.

DAB/0038/09 – Vereinsförderung 2010 – Seniorenverein der Volkssolidarität

Die Gemeindevertretung beschließt, im Haushaltsjahr 2010 einen finanziellen Zuschuss von 600,00 € und 400,00 € zu Weihnachten zur Unterstützung des Seniorenvereins der Volkssolidarität einzustellen.

1.2.2. Beschluss der Gemeindevertretung Dabergotz vom 11.01.2010

- Nicht Öffentlich -

DAB/0039/09 – Sachstand der Entwicklungsgesellschaft Temnitzpark mbh (EGT), Erstellung Machbarkeitsstudie
Erstellung einer Machbarkeitsstudie wurde abgelehnt

1.2.3. Beschlüsse der Gemeindevertretung Dabergotz vom 02.02.2010

- Öffentlich -

DAB/0003/10 – Information zur Errichtung eines Biomassekraftwerkes im Gewerbegebiet Temnitzpark Neuruppin
Präsentation zur Errichtung einer Biogasanlage im Gewerbe- und Industriegebiet wurde zur Kenntnis genommen

- Nicht Öffentlich -

DAB/0001/10 - Immobilie „Gutshaus“ Gemarkung Dabergotz, Flur 1, Flurstück 28
Kenntnisnahme erfolgte

1.2.4. Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Dabergotz für das Haushaltsjahr 2010

Der Amtsdirektor des Amtes Temnitz macht die nachfolgende, von der Gemeindevertretung Dabergotz in der Sitzung am **18.12.2009** beschlossene, Haushaltssatzung 2010 und das Investitionsprogramm bekannt.

Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen und das Investitionsprogramm können ab dem 24.02.2010 für die Dauer eines Monats während der Dienststunden in der Kämmererei im Amt Temnitz eingesehen werden.

Walsleben, den 14.01.2010

Wittmoser
Amtsdirektor

Haushaltssatzung der Gemeinde Dabergotz für das Haushaltsjahr 2010

Aufgrund des § 76 ff GO für das Land Brandenburg wird, nach Beschluss der Gemeindevertretung vom **18.12.2009**, folgende Haushaltssatzung erlassen.

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr **2010** wird

1. im Verwaltungshaushalt

in der Einnahme auf	581.200,00 EUR
in der Ausgabe auf	581.200,00 EUR
und	

2. im Vermögenshaushalt

in der Einnahme auf	208.000,00 EUR
in der Ausgabe auf	208.000,00 EUR

festgesetzt.

§ 2

Es werden festgesetzt:

1. der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen	0,00 EUR
2. der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf	0,00 EUR
3. der Höchstbetrag der Kassenkredite	96.866,66 EUR

§ 3

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	230 v. H.
b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)	345 v. H.

2. Gewerbesteuer

300 v. H.

§ 4

Über- und außerplanmäßige Ausgaben sind nur zulässig, wenn sie unabweisbar und unvorhersehbar sind und ihre Deckung gewährleistet ist. Über 2.600,00 € im Einzelfall hinausgehende Beträge entscheidet die Gemeindevertretung. Unterhalb dieses Betrages entscheiden die Amtsleiter jeweils für ihren Zuständigkeitsbereich im Einvernehmen mit der Kämmerin. Die Kämmerin entscheidet über die sonstigen über- und außerplanmäßigen Ausgaben. Im Einzelplan 9 erteilt die Gemeindevertretung der Kämmerin die Genehmigung über die über- und außerplanmäßigen Ausgaben, welche gesetzlich vorgeschrieben sind, allein zu entscheiden. Die Leistung von bisher nicht veranschlagten Ausgaben bedarf des Erlasses einer Nachtragssatzung, sofern die Ausgaben für den durch die Gemeinde zu tragenden Finanzierungsanteil die Höhe von 10 von Hundert der Gesamtausgaben des Vermögenshaushaltes übersteigen. Die Ausgaben innerhalb des Deckungsringes werden für gegenseitig deckungsfähig erklärt.

Walsleben, 14.01.2010

Wittmoser
Amtdirektor

1.3. Bekanntmachungen der Gemeinde Märkisch Linden

1.3.1. Beschluss der Gemeindevertretung Märkisch Linden vom 11.01.2010

- Nicht Öffentlich –

ML/036/09 – Sachstand der Entwicklungsgesellschaft Temnitzpark mhH (EGT), Erstellung Machbarkeitsstudie
Erstellung Machbarkeitsstudie wurde abgelehnt

1.3.2. Beschlüsse der Gemeindevertretung Märkisch Linden vom 03.02.2010

- Öffentlich –

ML/034/09 - Haushaltssatzung 2010 und Investitionsprogramm
Die Gemeindevertretung Märkisch Linden beschließt aufgrund der §§ 76 ff. der Gemeindeordnung Brandenburg die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen und das Investitionsprogramm für das Haushaltsjahr 2010 in vorliegender Form.

ML/0003/10 – Information - Nachtwächterhäuschen in Werder, Dorfstraße
denkmalfachliche Stellungnahme des Brandenburgischen Landesamtes wurde zur Kenntnis genommen

- Nicht Öffentlich –

ML/0001/10 - Grundstückssache Gemarkung Kränzlin, Flur 5, Flurstücke 64 und 306
Ländertausch wurde zugestimmt

ML/0002/10 - Pachtangelegenheiten - Gemarkung Darritz, Flur 4, Flurstück 277
Abschluss eines Pachtvertrages wurde zugestimmt

1.3.3. Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Märkisch Linden für das Haushaltsjahr 2010

Der Amtsdirektor des Amtes Temnitz macht hiermit die nachfolgende, von der Gemeindevertretung Märkisch Linden in der Sitzung am **03.02.2010** beschlossene, Haushaltssatzung 2010 und das Investitionsprogramm bekannt. Die Haushaltssatzung mit ihren

Anlagen und das Investitionsprogramm können ab dem 24.02.2010 für die Dauer eines Monats während der Dienststunden in der Kämmerei im Amt Temnitz eingesehen werden.

Walsleben, 04.02.2010

Wittmoser
Amtdirektor

Haushaltssatzung der Gemeinde Märkisch Linden für das Haushaltsjahr 2010

Aufgrund des § 76 ff GO für das Land Brandenburg wird, nach Beschluss der Gemeindevertretung vom **03.02.2010**, folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr **2010** wird

1. im Verwaltungshaushalt

in der Einnahme auf 1.238.600,00 €

in der Ausgabe auf 1.238.600,00 €

und

2. im Vermögenshaushalt

in der Einnahme auf 426.100,00 €

in der Ausgabe auf 426.100,00 €

festgesetzt.

§ 2

Es werden festgesetzt:

1. der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen 0,00 €

2. der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf 0,00 €

3. der Höchstbetrag der Kassenkredite 206.433,33 €

§ 3

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

c) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) 230 v. H.

d) für die Grundstücke (Grundsteuer B) 345 v. H.

2. Gewerbesteuer

310 v. H.

§ 4

Über- und außerplanmäßige Ausgaben sind nur zulässig, wenn sie unabweisbar und unvorhersehbar sind und ihre Deckung gewährleistet ist. Über 5.100,00 € im Einzelfall hinausgehende Beträge entscheidet die Gemeindevertretung. Unterhalb dieses Betrages entscheiden die Amtsleiter jeweils für ihren Zuständigkeitsbereich im Einvernehmen mit der Kämmerin. Die Kämmerin entscheidet über die sonstigen über- und außerplanmäßigen Ausgaben. Im Einzelplan 9 erteilt die Gemeindevertretung der Kämmerin die Genehmigung über die über- und außerplanmäßigen Ausgaben, welche gesetzlich vorgeschrieben sind, allein zu entscheiden.

Die Leistung von bisher nicht veranschlagten Ausgaben bedarf des Erlasses einer Nachtragssatzung, sofern die Ausgaben für den durch die Gemeinde zu tragenden Finanzierungsanteil die Höhe von 10 von Hundert der Gesamtausgaben des Vermögenshaushaltes übersteigen. Die Ausgaben innerhalb des Deckungsringes werden für gegenseitig deckungsfähig erklärt.

Walsleben, 04.02.2010

Wittmoser
Amtdirektor

1.4. Bekanntmachungen der Gemeinde Storbeck-Frankendorf

1.4.1. Beschlüsse der Gemeindevertretung Storbeck-Frankendorf vom 08.12.2009

- Öffentlich -

ST-Fr/029/09 - Wahl eines Ortsvorstehers/Ortsvorsteherin Storbeck

Auf der Grundlage des § 91 Abs. 2 BbgKWahlG wählt die Gemeindevertretung aus den Reihen ihrer Mitglieder einen Ortsvorsteher/ eine Ortsvorsteherin in geheimer Wahl. Zur Ortsvorsteherin wurde Frau Astrid Reinicke gewählt.

ST-Fr/030/09 - Wahl eines stellvertretenden Bürgermeisters/ einer stellvertretenden Bürgermeisterin

Die Gemeindevertretung beschließt einstimmig die Wahl zum stellvertretenden Bürgermeister in geheimer Abstimmung durchzuführen. Zum stellvertretenden Bürgermeister wurde Herr Hans-Jürgen Berner gewählt.

- Nicht Öffentlich -

ST-Fr/027/09 - Grundstückssache in Frankendorf, Flur 2, Flurstück 47 mit 80 m²
Ankauf wurde beschlossen

ST-Fr/028/09 - Pachtangelegenheiten - Vergabe von freien Pachtflächen in der Gemarkung Storbeck
Verpachtung wurde zugestimmt

1.4.2. Beschlüsse der Gemeindevertretung Storbeck-Frankendorf vom 25.01.2010

- Öffentlich -

ST-Fr/0003/10 - Änderung der Schaltzeiten für die Straßenbeleuchtung in der Gemeinde Storbeck-Frankendorf

Die Gemeinde Storbeck-Frankendorf beschließt nach eingehender Beratung, dass die Schaltzeiten der Straßenbeleuchtung so geändert werden, dass keine generelle Nachtabschaltung erfolgt. Jede 2. Leuchte sowie die Straßenlampen an den Kreuzungen, Einmündungen und Bushaltestellen sollen eingeschaltet bleiben.

- Nicht Öffentlich -

ST-Fr/0001/10 - Grundstückssache Gemarkung Frankendorf, Flur 3, Flurstück 36 mit 236 m² Verkauf wurde zugestimmt

ST-Fr/0002/10 - Grundstückssache Gemarkung Storbeck, Baugrundstücke öffentliche Ausschreibung mit Einräumung eines Vorkaufsrechtes wurde beschlossen

1.5. Bekanntmachungen der Gemeinde Temnitzquell

1.5.1. Beschlüsse der Gemeindevertretung Temnitzquell vom 01.02.2010

- Öffentlich –

TQ/001/10 - Haushaltssatzung 2010 und Investitionsprogramm

Die Gemeindevertretung Temnitzquell beschließt aufgrund der §§ 76 ff. der Gemeindeordnung Brandenburg die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen und das Investitionsprogramm für das Haushaltsjahr 2010 in vorliegender Form

- Nicht Öffentlich –

TQ/033/09 - Pachtangelegenheiten – Vergabe von freien Pachtflächen in den Gemarkungen Netzeband und Rägelin
Verpachtung wurde zugestimmt

TQ/002/10 - Information Baugebiet Rägelin „Am alten Sportplatz“ und Immobilie „Sandkrug“
Netzeband
Kenntnisnahme erfolgte

TQ/003/10 - Einnahmen und Ausgaben Kirche Netzeband ab 2003
Kenntnisnahme erfolgte

1.5.2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Temnitzquell für das Haushaltsjahr 2010

Der Amtsdirektor des Amtes Temnitz macht die nachfolgende, von der Gemeindevertretung Temnitzquell in der Sitzung am **01.02.2010** beschlossene, Haushaltssatzung 2010 und das Investitionsprogramm bekannt. Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen und das Investitionsprogramm können ab dem 24.02.2010 für die Dauer eines Monats während der Dienststunden in der Kämmerei im Amt Temnitz eingesehen werden.

Walsleben, den 02.02.2010

Wittmoser
Amtsdirektor

Haushaltssatzung der Gemeinde Temnitzquell für das Haushaltsjahr 2010

Aufgrund des § 76 ff GO für das Land Brandenburg wird, nach Beschluss der Gemeindevertretung vom **01.02.2010**, folgende Haushaltssatzung erlassen.

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr **2010** wird

1. im Verwaltungshaushalt

in der Einnahme auf 783.100,00 €

in der Ausgabe auf 783.100,00 €

und

2. im Vermögenshaushalt

in der Einnahme auf 312.700,00 €

in der Ausgabe auf 312.700,00 €

festgesetzt.

§ 2

Es werden festgesetzt:

- | | |
|--|--------------|
| 1. der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen | 0,00 € |
| 2. der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf | 0,00 € |
| 3. der Höchstbetrag der Kassenkredite | 130.156,66 € |

§ 3

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

- | | |
|---|-----------|
| e) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 230 v. H. |
| f) für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 345 v. H. |

2. Gewerbesteuer

300 v. H.

§ 4

Über- und außerplanmäßige Ausgaben sind nur zulässig, wenn sie unabweisbar und unvorhersehbar sind und ihre Deckung gewährleistet ist. Über 5.100,00 € im Einzelfall hinausgehende Beträge entscheidet die Gemeindevertretung. Unterhalb dieses Betrages entscheiden die Amtsleiter jeweils für ihren Zuständigkeitsbereich im Einvernehmen mit der Kämmerin. Die Kämmerin entscheidet über die sonstigen über- und außerplanmäßigen Ausgaben. Im Einzelplan 9 erteilt die Gemeindevertretung der Kämmerin die Genehmigung über die über- und außerplanmäßigen Ausgaben, welche gesetzlich vorgeschrieben sind, allein zu entscheiden. Die Leistung von bisher nicht veranschlagten Ausgaben bedarf des Erlasses einer Nachtragssatzung, sofern die Ausgaben für den durch die Gemeinde zu tragenden Finanzierungsanteil die Höhe von 10 von Hundert der Gesamtausgaben des Vermögenshaushaltes übersteigen. Die Ausgaben innerhalb des Deckungsringes werden für gegenseitig deckungsfähig erklärt.

Walsleben, den 02.02.2010

Wittmoser
Amtdirektor

1.6. Bekanntmachungen der Gemeinde Temnitztal

1.6.1. Beschlüsse der Gemeindevertretung Temnitztal vom 14.12.2009

- Nicht Öffentlich –

TT/068/09 – Auftragsvergabe, Herstellung der Hausanschlüsse Trink- und Abwasser für das Feuerwehrgebäude in Rohrlack
Auftragsvergabe wurde zugestimmt

TT/069/09 - Grundstückssache in Rohrlack, Flur 3, Flurstück 54/1 mit 418 m²
Verkauf wurde zugestimmt

1.6.2. Beschlüsse der Gemeindevertretung Temnitztal vom 28.01.2010

- Öffentlich –

TT/070/09 - Fällung von 24 Pappeln auf dem Sportplatz Wildberg

Die Gemeindevertretung beschließt die Fällung der Pappeln auf dem Sportplatz Wildberg und beauftragt das Amt das weitere Verfahren zu führen. Die Kosten für das Fräsen der Stubben übernimmt nach Vorlage der Kostangebote in der Gemeindevertretung, die Gemeinde. Mit dem Sportverein ist eine vertragliche Regelung zur Durchführung angemessener Ersatzpflanzungen zu treffen.

- Nicht Öffentlich –

TT/0001/10 – Pachtangelegenheiten, Gemarkung Wildberg Flur 6, Flurstück 446
Verpachtung wurde zugestimmt

TT/0002/10 – Gartenland in Wildberg, Flur 5, Flurstück 431 mit 1.905 m²
Kaufpreisreduzierung wurde nicht zugestimmt

1.7. Bekanntmachungen der Gemeinde Walsleben

1.7.1. Beschlüsse der Gemeindevertretung Walsleben vom 21.01.2010

- Öffentlich –

WAL/0001/10 - Haushaltssatzung 2010 und Investitionsprogramm

Die Gemeindevertretung Walsleben beschließt aufgrund der §§ 76 ff. der Gemeindeordnung Brandenburg die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen und das Investitionsprogramm für das Haushaltsjahr 2010 in vorliegender Form.

WAL/0003/10 - Information Immobilie Dorfstraße 24 in Walsleben
Kenntnisnahme erfolgte

- Nicht Öffentlich –

WAL/0002/10 - Planungsauftrag, Machbarkeitsstudie zur Lösung der Regenwasserproblematik in der Bahnhofstraße
Planungsauftrag wurde zugestimmt

1.7.2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Walsleben für das Haushaltsjahr 2010

Der Amtsdirektor des Amtes Temnitz macht die nachfolgende, von der Gemeindevertretung Walsleben in der Sitzung am **21.01.2010** beschlossene, Haushaltssatzung 2010 und das Investitionsprogramm bekannt. Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen und das Investitionsprogramm können ab dem 24.02.2010 für die Dauer eines Monats während der Dienststunden in der Kämmerei im Amt Temnitz eingesehen werden.

Walsleben, den 25.01.2010

Wittmoser
Amtsdirektor

Haushaltssatzung der Gemeinde Walsleben für das Haushaltsjahr 2010

Aufgrund des § 76 ff GO für das Land Brandenburg wird, nach Beschluss der Gemeindevertretung vom **21.01.2010**, folgende Haushaltssatzung erlassen.

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr **2010** wird

1. im Verwaltungshaushalt

in der Einnahme auf	1.016.000,00€
in der Ausgabe auf	1.016.000,00 €

und

2. im Vermögenshaushalt

in der Einnahme auf	324.400,00 €
in der Ausgabe auf	324.400,00 €

festgesetzt.

§ 2

Es werden festgesetzt:

1. der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen	0,00 €
2. der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf	0,00 €
3. der Höchstbetrag der Kassenkredite	169.333,33.€

§ 3

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

g) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	230 v. H.
h) für die Grundstücke (Grundsteuer B)	345 v. H.

2. Gewerbesteuer

310 v. H.

§ 4

Über- und außerplanmäßige Ausgaben sind nur zulässig, wenn sie unabweisbar und unvorhersehbar sind und ihre Deckung gewährleistet ist. Über 2.600,00 € im Einzelfall hinausgehende Beträge entscheidet die Gemeindevertretung. Unterhalb dieses Betrages entscheiden die Amtsleiter jeweils für ihren Zuständigkeitsbereich im Einvernehmen mit der Kämmerin. Die Kämmerin entscheidet über die sonstigen über- und außerplanmäßigen Ausgaben. Im Einzelplan 9 erteilt die Gemeindevertretung der Kämmerin die Genehmigung über die über- und außerplanmäßigen Ausgaben, welche gesetzlich vorgeschrieben sind, allein zu entscheiden. Die Leistung von bisher nicht veranschlagten Ausgaben bedarf des Erlasses einer Nachtragssatzung, sofern die Ausgaben für den durch die Gemeinde zu tragenden Finanzierungsanteil die Höhe von 10 von Hundert der Gesamtausgaben des Vermögenshaushaltes übersteigen. Die Ausgaben innerhalb des Deckungsringes werden für gegenseitig deckungsfähig erklärt.

Walsleben, den 25.01.2010

Wittmoser
Amtdirektor

2.2. Hinweis zur Zahlung der Grundsteueranmeldung 2010

Der Amtdirektor des Amtes Temnitz erinnert daran, dass durch das Amt Temnitz für die Gemeinden

Dabergotz,
Storbeck-Frankendorf,
Märkisch Linden,
Temnitzquell,
Temnitztal und
Walsleben

keine Grundsteuerbescheide für 2010 verschickt werden. Die Beträge der Grundsteuern haben sich zum Vorjahr nicht verändert. Die Bürger der o. g. Gemeinden werden gebeten, die Quartalsfälligkeiten der Grundsteuern am **15.02.2010** zu beachten und die Zahlung für diesen Zeitraum vorzunehmen.

2.3. Voraussichtliche Erscheinungstermine des Amtsblattes im Jahr 2010

Das Amtsblatt für das Amt Temnitz und den dazugehörenden Gemeinden erscheint alle zwei Monate voraussichtlich zu folgenden Terminen:

24. April,
26. Juni,
28. August,

30. Oktober,
18. Dezember 2010.

3. Sonstige Bekanntmachung

3.1. Öffentliche Bekanntmachung eines Antrages nach § 9 Absatz 4 Grundbuchbereinigungsgesetz in der Gemarkung Wildberg im Bereich der Gemeinde Temnitztal

Aktenzeichen: 09.53 – 1283

Die Firma EMB – Erdgas Mark Brandenburg GmbH, Großbeerenstraße 181 - 183 in 14482 Potsdam, hat mit Datum vom 03. Dezember 2009, eingegangen am 18. Dezember 2009, einen Antrag auf Bescheinigung von beschränkten persönlichen Dienstbarkeiten zum Besitz und Betrieb sowie zur Unterhaltung und Erneuerung eines bereits bestehenden Verteilnetzes (Verteilnetz Wildberg) nebst Einrichtungen und Zubehör bzw. Neben- und Sonderanlagen für das Flurstück 256/4 (GB-Blatt 2) Flur 5 in der Gemarkung Wildberg in der Gemeinde Temnitztal gestellt. Dieser Antrag wird beim Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe (LBGR) unter dem Aktenzeichen 09.53 - 1283 geführt.

Der Antrag wird hiermit gemäß § 9 Absatz 4 Satz 2 Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG) vom 20. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2192), zuletzt geändert durch Artikel 63 der Verordnung vom 25. November 2003 (BGBl. I S. 2304), in Verbindung mit § 7 Absatz 1 der Verordnung zur Durchführung des Grundbuchbereinigungsgesetzes und anderer Vorschriften auf dem Gebiet des Sachenrechts (Sachenrechts-Durchführungsverordnung, SachenR-DV) vom 20. Dezember 1994 (BGBl. I S. 3900) öffentlich bekannt gemacht.

Auslegung:

Die Antragsunterlagen können von den Berechtigten innerhalb von vier Wochen nach dem ersten Tag der Veröffentlichung im Ministerium für Wirtschaft und Europaangelegenheiten (Haus 8A, Zimmer 218), Heinrich-Mann-Allee 107 in 14473 Potsdam, nach Terminvereinbarung unter (0331) 866 - 1684 oder 1686 (montags bis donnerstags in der Zeit von 08.00 bis 15.00 Uhr und freitags in der Zeit von 08.00 bis 12.00 Uhr) - bzw. nach vorheriger Absprache auch außerhalb dieser Zeiten - eingesehen werden. Die Frage, ob ein Grundstück betroffen ist, kann vorab unter Angabe der Gemarkung, Flur und Flurstücksnummer telefonisch geklärt werden.

Hinweis zum Einlegen von Widersprüchen:

Gemäß § 9 Absatz 1 Satz 1 GBBerG ist von Gesetzes wegen auf dem Gebiet der ehemaligen DDR eine Dienstbarkeit für alle am 3. Oktober 1990 genutzten und am 25. Dezember 1993 betriebenen Energieanlagen entstanden. Durch diese beschränkte persönliche Dienstbarkeit wird der Stand vom 3. Oktober 1990 dokumentiert. Alle danach eingetretenen Veränderungen, die die Nutzung des Grundstücks über das am 3. Oktober 1990 gegebene Maß hinaus beeinträchtigen, müssen durch einen zivilrechtlichen Vertrag zwischen dem Versorgungsunternehmen und dem Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigten oder sonstigen dinglich Berechtigten an dem Grundstück geregelt werden.

Da die Dienstbarkeit durch Gesetz bereits entstanden ist, kann ein Widerspruch nicht damit begründet werden, dass kein Einverständnis mit der Belastung des Grundbuches erteilt wird. Ein in der Sache begründeter Widerspruch kann nur darauf gerichtet sein, dass die Anlage bzw.

Leitung am 3. Oktober 1990 nicht genutzt und/oder am 25. Dezember 1993 vom Energieversorgungsunternehmen oder dessen Rechtsnachfolger nicht betrieben worden ist oder dass die in den Unterlagen dargestellte Leitungsführung fehlerhaft (also anders als vom Unternehmen) dargestellt ist.

Der Widerspruch kann innerhalb von vier Wochen nach dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung bei der Außenstelle Grundbuchbereinigung des LBGR im Ministerium für Wirtschaft und Europaangelegenheiten, Heinrich-Mann-Allee 107 in 14473 Potsdam durch den Berechtigten (Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigter usw.) schriftlich oder zur Niederschrift erhoben werden. Wir möchten Sie bitten, nur in wirklich begründeten Fällen von Ihrem Widerspruchsrecht Gebrauch zu machen.

Potsdam, 11. Januar 2010

Im Auftrag

(gez. Grunenberg)

2. allgemeine Bekanntmachungen

2.1. Erneute Bekanntmachung der Satzung des Amtes Temnitz über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme eines Platzes in einer kommunalen Kindertagesstätte

Auf der Grundlage des Kindertagesstättengesetz (KitaG) und der §§ 140 Abs. 1, 3 Abs. 1 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg in den jeweils geltenden Fassungen hat der Amtsausschuss am 09.09.2009 folgende Gebührensatzung beschlossen:

§ 1

Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für alle Kindertagesstätten, die sich in Trägerschaft des Amtes Temnitz befinden.

§ 2

Aufnahme von Kindern und Abschluss eines Betreuungsvertrages

- (1) Voraussetzung für die Inanspruchnahme eines Kinderbetreuungsangebotes ist die Feststellung des Rechtsanspruches nach § 1 KitaG. Der Rechtsanspruch und der Bedarf des Betreuungsumfanges wird in einem gesonderten Bescheid festgestellt.
- (2) Die Anmeldung für die Beanspruchung eines Platzes erfolgt im Amt Temnitz. Die Personensorgeberechtigten/ Eltern schließen mit dem Amt Temnitz einen Betreuungsvertrag zur Nutzung eines kommunalen Kinderbetreuungsplatzes ab. Die Neuaufnahme eines Kindes erfolgt, sofern die Anmeldung und Rechtsanspruchsprüfung vorliegt und freie Betreuungskapazitäten zur Verfügung stehen.

- (3) Für die erste Aufnahme eines Kindes ist die Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung in der Kindereinrichtung erforderlich, in der die Eignung zum Besuch einer Kita bescheinigt wird.
- (4) Die Personensorgeberechtigten/ Eltern erkennen mit dem Abschluss des Betreuungsvertrages die Regelungen dieser Satzung an.
- (5) Die für die Festlegung des Betreuungsumfanges erforderlichen Angaben, insbesondere zum Wohnsitz sowie zu den Einkünften, haben die Personensorgeberechtigten/Eltern unverzüglich zu leisten. Gleiches gilt für jede Veränderung in der familiären Situation, die zu einer Änderung des Rechtsanspruchs führen kann.

§ 3

Betreuungszeiten

- (1) Die Inanspruchnahme des Betreuungsumfanges richtet sich nach dem tatsächlichen Bedarf, der sich aus dem Rechtsanpruchsprüfungsbescheid ergibt.
- (2) Folgende Staffelungen der Betreuungszeiten sind für die Beitragsfestsetzung ausschlaggebend:
 - a) für Kinder bis zur Einschulung

täglicher Betreuungsumfang	wöchentlicher Betreuungsumfang bei Schichtarbeit
bis 6 Stunden	bis 30 Stunden
bis 8 Stunden	bis 40 Stunden
bis 10 Stunden	bis 50 Stunden
über 10 Stunden	

- b) für Kinder im Grundschulalter

täglicher Betreuungsumfang	wöchentlicher Betreuungsumfang
bis 2 Stunden	bis 10 Stunden
bis 4 Stunden	bis 20 Stunden
bis 6 Stunden	bis 30 Stunden

Sollte ein wöchentlicher Betreuungsumfang für die Kindesbetreuung maßgeblich sein, ist ein fester Wochenturnus mit den Einrichtungsleiterinnen zu vereinbaren, der als Anlage zum Betreuungsvertrag gilt.

- (3) Für Kinder vom vollendeten 3.Lebensjahr bis zur Einschulung, von denen mindesten ein Elternteil nicht berufstätig ist oder sich nicht in einer Ausbildung befindet, erfolgt die Festlegung einer Kernzeit für die Betreuung des Kindes wie folgt:

Montag bis Freitag von 8:00 Uhr bis 15:00 Uhr

In begründeten Ausnahmefällen sind Abweichungen möglich.

- (4) In den Ferienzeiten (Sommer/ Jahreswechsel) haben die Einrichtungen Schließzeiten, die rechtzeitig bekannt gegeben werden. Das Amt Temnitz stellt sicher, dass die Kinder in einer anderen Einrichtung des Amtes Temnitz bei Bedarf betreut werden.

- (5) Auf Wunsch der Eltern kann eine Eingewöhnungszeit mit einem Betreuungsumfang von 3,0 Std./Tag bis zu 14 Tagen gewährt werden. Die Elternbeiträge betragen hierfür 50 v. H. des Kernrechtsanspruchs.

§ 4

Entstehung der Gebührenpflicht

- (1) Für die Inanspruchnahme eines Platzes in der Kita haben die Gebührenverpflichteten Elternbeiträge nach Maßgabe dieser Satzung zu entrichten. Die Elternbeiträge werden als Gebühr erhoben. Die Festsetzung erfolgt durch einen Gebührenbescheid. Die Verpflichtung zur Zahlung des festgesetzten Beitrages gilt ab der Bereitstellung des Platzes, unbeschadet der tatsächlichen Inanspruchnahme des Betreuungsplatzes und unbeschadet der Regelung in Absatz 4.
- (2) Die Erhebung der Gebühren erfolgt in 12 gleichen Monatsbeiträgen. Die Gebühren entstehen zum 1. des Monats und sind jeweils am 15. des Monats fällig.
- (3) Gebührenpflichtig sind diejenigen, auf deren Veranlassung das Kind eine Kindertagesstätte oder eine Tagespflegestelle in Anspruch nimmt (Eltern, Erziehungsberechtigte und sonstige fürsorgeberechtigte Personen). Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.
- (4) Bei Abwesenheit des Kindes von mindestens einem Monat kann in begründeten Fällen (z.B. Krankheit des Kindes, Kuraufenthalt usw.) für diesen Zeitraum auf Antrag und bei Vorlage entsprechender Nachweise Gebührenfreiheit gewährt werden.
- (5) Die Gebührenzahung hat mittels jederzeit widerruflichen Lastschriftverfahrens zu erfolgen.

§ 5

Höhe der Gebühren

- (1) Die Höhe der Elternbeiträge bemisst sich nach der Anzahl der unterhaltsberechtigten Kinder in der Familie des zu betreuenden Kindes, dem Alter des Kindes, der Betreuungszeit und nach dem Einkommen der Eltern. Berücksichtigt werden alle Kinder, für die Kindergeld bezogen oder für die ein Kinderfreibetrag nach dem EstG in Anspruch genommen wird. Die Höhe der Gebühren ist den Anlagen 1 bis 3 der Gebührensatzung zu entnehmen.
- (2) Lebensgemeinschaften (uneheliche bzw. gleichgeschlechtliche) werden als eine Wirtschaftsgemeinschaft behandelt, wenn diese in häuslicher Gemeinschaft mit dem Kind leben. Bei der Höhe der Gebühren, wird das Einkommen beider Lebenspartner zugrunde gelegt. Das Einkommen eines nicht sorgeberechtigten Elternteils wird mitberücksichtigt, sofern dieser in häuslicher Gemeinschaft mit dem Kinde lebt und bei unehelichen Lebensgemeinschaften Vater des Kindes ist.
- (3) Das Einkommen im Sinne der Gebührensatzung soll die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Gebührenschuldner zum aktuellen Zeitpunkt widerspiegeln. Als Nachweis der aktuellen wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit gelten z.B. Lohn-, Gehalts- oder Besoldungsmittelungen der Arbeitgeber oder Dienstherrn. Zur Feststellung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Gebührenverpflichteten während der Laufzeit des Betreuungsvertrages ist eine Einkommensüberprüfung statthaft.
- (4) In den Fällen, wo eine Ermittlung des aktuellen Einkommens nicht möglich ist, wird das Einkommen des vorangegangenen Kalenderjahres der Berechnung der Gebührenhöhe

zugrunde gelegt. Ist auch dies nicht möglich, insbesondere, wenn bei Selbstständigen kein aktueller Einkommenssteuerbescheid vorliegt, erfolgt die Berechnung aufgrund des zu erwartenden Einkommens (Einkommensselbsteinschätzung). Erfolgt kein oder ein ungläubwürdiger Nachweis der Einkommensverhältnisse gilt § 6 Absatz 1 der Satzung.

(5) Einkommen im Sinne dieser Satzung ist die Summe der positiven Einkünfte der Eltern bzw. Erziehungsberechtigten. Dazu gehören insbesondere:

- Einkommen aus nichtselbstständiger Arbeit (auch Einkommen aus geringfügigen Beschäftigungen),
- Ergebnis der Gewinn- und Verlustrechnung, der Bilanz bzw. der Einnahmen- Ausgaben-Übersicht bei selbstständiger Arbeit oder einer sonstigen gleichwertigen Bescheinigung des Steuerberaters, einschließlich Firmenbeteiligungen,
- Unterhaltsleistungen,
- Renten,
- Einkommen nach dem SGB III (Arbeitsförderung) wie: Unterhaltsgeld, Überbrückungsgeld, Kurzarbeitergeld, Arbeitslosengeld I, Arbeitslosengeld II, Insolvenzgeld,
- Sonstige Leistungen nach anderen Sozialgesetzen, wie Krankengeld, Mutterschaftsgeld, Verletztengeld, Wohngeld, Leistungen nach dem Beamtenversorgungsgesetz, dem Unterhaltssicherungsgesetz,
- Leistungen nach dem BaföG (jedoch nicht die Leistungen nach dem BaföG für die Kinder der Personensorgeberechtigten/ Eltern),
- Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung.

Das Erziehungsgeld/ Elterngeld gehört zu dem positiven Einkommen, soweit es einen Freibetrag in Höhe von 300,00 € monatlich überschreitet.

(6) Von der Summe der positiven Einkünfte werden vor Festsetzung des Elternbeitrages abgezogen:

- Lohn- bzw. Einkommenssteuer,
- Solidaritätszuschlag,
- Kirchensteuer,
- Beiträge zur Arbeitslosen- und Rentenversicherung,
- Beiträge zur gesetzlichen Sozialversicherung (private Sozialversicherungen werden in Höhe der nachgewiesenen Beiträge anerkannt, jedoch maximal bis zur Höhe der gesetzlichen Versicherung).
- Gesetzliche oder gesetzlich festgestellte Unterhaltsleistungen der Gebührenverpflichteten an nicht in der Familie lebende Personen

(7) Im Falle des Absatzes 4 Satz 2 ist der Gebührenschuldner verpflichtet, den erhaltenen Einkommenssteuerbescheid unverzüglich beim Amt Temnitz vorzulegen.

(8) In den Kindereinrichtungen können Gastkinder aufgenommen werden. Hierfür werden folgende Gebühren erhoben:

- für Kinder im Alter von 0-3 Jahren mit einer Gebühr von 10,00 €/Tag
- für Kinder im Alter von 3 Jahren bis zur Einschulung mit einer Gebühr von 7,00 €/Tag
- für Kinder im Hort bis 4 Std. Betreuung 3,00 €/ Tag
- für Kinder im Hort über 4 Std. Betreuung 6,00 €/Tag

(9) Erfolgt die Aufnahme eines Kindes bis einschließlich 15. des Monats, wird die volle Gebühr für diesen Monat erhoben. Erfolgt die Aufnahme zu einem späteren Zeitpunkt, wird die halbe Gebühr fällig.

§ 6

Festsetzung der Gebühren und Auskunftspflichten

- (1) Mit der Aufnahme des Kindes in eine der in § 1 genannten Einrichtungen wird der Höchstbetrag gemäß der der Satzung beigefügten Tabellen veranschlagt.
Der jeweilige Höchstbetrag für die Gebühren nach dieser Satzung gilt solange, bis die Gebührenschuldner den Nachweis eines geringeren Elterneinkommens erbracht haben.
- (2) Das Amt Temnitz ist berechtigt, jederzeit eine Überprüfung des jeweiligen Einkommens vorzunehmen. Sofern sich hieraus eine Abweichung von dem bislang zugrunde gelegten Einkommen ergibt, ist das Amt Temnitz den Gebührenschuldnern gegenüber zur Neufestsetzung berechtigt. Dieses Recht gilt auch rückwirkend.
- (3) Die Gebührenschuldner sind bei der Überprüfung nach Abs. 2 zur Mitwirkung verpflichtet. Kommen sie dieser Mitwirkungspflicht zur Beibringung geeigneter Einkommensnachweise trotz Aufforderung mit Fristsetzung von mindestens einem Monat nicht nach, gilt bis zur Erfüllung ihrer Mitwirkungspflicht für den von ihnen nicht nachgewiesenen Zeitraum Absatz 1 Satz 1.
- (4) Vermindert sich das monatliche Einkommen um mehr als 10 %, so kann der Gebührenschuldner jederzeit eine Neufestsetzung verlangen. Erhöht sich das monatliche Einkommen um mehr als 10%, ist das Elterneinkommen unverzüglich anzuzeigen, damit eine Neufestsetzung der Gebühr erfolgen kann. Bei Verstoß erfolgt eine Rückrechnung über die gesamte Zeit des Bezuges des erhöhten Einkommens.

§ 7

Beendigung des Betreuungsvertrages

- (1) Die Personensorgeberechtigten und der Träger können den Betreuungsvertrag mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende kündigen. Für die Wahrung der Kündigungsfrist ist das Datum des Posteingangs in der Verwaltung maßgebend.
- (2) Die Kündigung bedarf der Schriftform. Wird die Kündigung durch den Träger ausgesprochen, so ist sie schriftlich zu begründen.
- (3) Der Träger kann den Vertrag aus wichtigem Grund fristlos kündigen und das Kind vom Besuch der Kindertagesstätte ausschließen. Ein wichtiger Grund ist insbesondere anzunehmen, wenn die Gebührenverpflichteten trotz Mahnung ihren Zahlungsverpflichtungen zwei Monate nicht nachkommen bzw. in Höhe von zwei Monatsbeiträgen im Zahlungsrückstand sind oder schwerwiegend gegen die Vereinbarungen im Betreuungsvertrag verstoßen.
- (4) Wird der Betreuungsvertrag wegen rückständiger Zahlungsverpflichtungen gekündigt, erfolgt eine Neuaufnahme frühestens nach vollständiger Begleichung der Rückstände bzw. einer entsprechenden Zahlungsververeinbarung. Wird eine bestehende Zahlungsververeinbarung nicht eingehalten, so berechtigt dies den Träger der Kindertagesbetreuung zur außerordentlichen Kündigung des Betreuungsvertrages ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2010 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Kindertagesstättensatzung des Amtes Temnitz vom 20.01.2002 außer Kraft.

Die vorstehende Neufassung der Kita Satzung für das Amt Temnitz wird hiermit ausgefertigt.

Walsleben, 09.10.2009

Mathias Wittmoser
Amtsdirektor

Siegel

Bekanntmachungsanordnung

Der Amtsdirektor macht hiermit die vorstehende, vom Amtsausschuss am 09.09.2009 beschlossene Neufestsetzung der Kita Satzung, öffentlich bekannt.

Walsleben, 09.10.2009

Mathias Wittmoser
Amtsdirektor

Siegel

Krippe (Elternbeitrag für Kinder im Alter von 0 – 3 Jahren je Monat in Euro)

Anlage 1

Nettoeinkommen in Euro/Jahr	1 Kind				2 Kinder (Berechnung mit 93 % von 1 Kind)				3 Kinder (Berechnung mit 85 % von 1 Kind)				ab 4 Kinder (Berechnung mit 77 % von 1 Kind)			
	Betreuungszeit in Std.				Betreuungszeit in Std.				Betreuungszeit in Std.				Betreuungszeit in Std.			
	6	8	10	11	6	8	10	11	6	8	10	11	6	8	10	11
bis 13.500,00	22,00	24,20	26,40	28,60	20,46	22,51	24,55	26,60	18,70	20,57	22,44	24,31	16,94	18,63	20,33	22,02
	4,5 %															
ab 13.500,01	51	56	61	66	47	52	57	61	43	48	52	56	39	43	47	51
bis 15.000,00	56	62	68	73	52	58	63	68	48	53	58	62	43	48	52	56
	5,5 %															
ab 15.000,01	69	76	83	90	64	71	77	84	59	65	71	77	53	59	64	69
bis 20.000,00	92	101	110	120	86	94	102	111	78	86	94	102	71	78	85	92
	6,0 %															
ab 20.000,01	100	110	120	130	93	102	112	121	85	94	102	111	77	85	92	100
bis 25.000,00	125	138	150	163	116	128	140	152	106	117	128	139	96	106	116	126
	6,5 %															
ab 25.000,01	135	149	162	176	126	139	151	164	115	127	138	150	104	115	125	136
bis 30.000,00	163	179	195	211	152	166	181	196	139	152	166	179	126	138	150	162
	6,6 %															
ab 30.000,01	165	182	198	215	153	169	184	199	140	154	168	182	127	140	152	165
bis 35.000,00	193	212	231	250	179	197	215	233	164	180	196	213	148	163	178	193
	6,7 %															
ab 35.000,01	195	215	235	254	182	200	218	236	166	183	199	216	150	166	181	196
bis 40.000,00	223	246	268	290	208	228	249	270	190	209	228	247	172	189	206	224
Höchstbetrag																
ab 40.000,01	226,38	249,01	271,65	294,29	210,53	231,58	252,63	273,69	192,43	211,66	230,90	250,15	174,31	191,74	209,17	226,60
	10 % 20 % 30 % (Zuschlag zur 6 h Betreuung)															

Die errechneten Beträge werden bis 49 Cent abgerundet und ab 50 Cent auf volle Euro aufgerundet

Kindergarten (Elternbeitrag für Kinder im Alter ab 3 Jahre bis zur Einschulung) je Monat in Euro)

Nettoeinkommen in Euro/Jahr	1 Kind				2 Kinder (Berechnung mit 93 % von 1 Kind)				3 Kinder (Berechnung mit 85 % von 1 Kind)				ab 4 Kinder (Berechnung mit 77 % von 1 Kind)			
	Betreuungszeit in Std.				Betreuungszeit in Std.				Betreuungszeit in Std.				Betreuungszeit in Std.			
	6	8	10	11	6	8	10	11	6	8	10	11	6	8	10	11
bis 13.500,00	22,00	24,20	26,40	28,60	20,46	22,51	24,55	26,60	18,70	20,57	22,44	24,31	16,94	18,63	20,33	22,02
	3,8 %															
ab 13.500,01	43	47	51	56	40	44	47	52	37	40	43	48	33	36	39	43
bis 15.000,00	48	52	57	62	45	48	53	58	41	44	48	53	37	40	44	48
	4,5 %															
ab 15.000,01	56	62	68	73	52	58	63	68	48	53	58	62	43	48	52	56
bis 20.000,00	75	83	90	98	70	77	84	91	64	71	77	83	58	64	69	75
	4,7 %															
ab 20.000,01	78	86	94	102	73	80	87	95	66	73	80	87	60	66	72	79
bis 25.000,00	98	108	118	127	91	100	110	118	83	92	100	108	75	83	91	98
	4,7 %															
ab 25.000,01	98	108	118	127	91	100	110	118	83	92	100	118	75	83	91	98
bis 30.000,00	118	129	141	153	110	120	131	142	100	110	120	130	91	99	109	118
	4,8 %															
ab 30.000,01	120	132	144	156	112	123	134	145	102	112	122	133	92	102	111	120
bis 35.000,00	140	154	168	182	130	143	156	169	119	131	143	155	108	119	129	140
	4,8 %															
ab 35.000,01	140	154	168	182	130	143	156	169	119	131	143	155	108	119	129	140
bis 40.000,00	160	176	192	208	149	164	179	193	136	150	163	177	123	135	148	160
Höchstbetrag																
ab 40.000,01	160,51	176,56	192,61	208,67	149,27	164,20	179,13	194,06	136,46	150,08	163,72	177,37	123,59	135,95	148,91	160,68
	10 % 20 % 30% (Zuschlag zur 6 h Betreuung)															

Die errechneten Beträge werden bis 49 Cent abgerundet und ab 50 Cent auf volle Euro aufgerundet

Hort (Elternbeitrag für Kinder je Monat in Euro)

Anlage 3

Nettoeinkommen in Euro/Jahr	1 Kind			2 Kinder (Berechnung mit 93 % von 1 Kind)			3 Kinder (Berechnung mit 85 % von 1 Kind)			Ab 4 Kinder (Berechnung mit 77 % von 1 Kind)		
	Betreuungszeit in Std.			Betreuungszeit in Std.			Betreuungszeit in Std.			Betreuungszeit in Std.		
	-2	-4	-6	-2	-4	-6	-2	-4	-6	-2	-4	-6
bis 13.500,00	7,50	15,00	18,00	6,98	13,95	16,74	6,38	13,95	16,74	5,78	11,55	13,86
	3,4 %											
ab 13.500,01	19	38	46	18	35	43	16	32	39	15	29	35
bis 15.000,00	21	43	51	20	40	47	18	37	43	16	33	39
	3,4 %											
ab 15.000,01	21	43	51	20	40	47	18	37	43	16	33	39
bis 20.000,00	28	57	68	26	53	63	24	48	58	22	44	52
	3,5 %											
ab 20.000,01	29	58	70	27	54	65	25	49	60	22	45	54
bis 25.000,00	36	73	87	33	68	81	31	62	74	28	56	67
	3,5 %											
ab 25.000,01	36	73	87	33	68	81	31	62	74	28	56	67
bis 30.000,00	44	88	105	41	82	98	37	75	89	34	68	81
	3,5 %											
ab 30.000,01	44	88	105	41	82	98	37	75	89	34	68	81
bis 35.000,00	51	102	122	47	95	113	43	87	104	39	79	94
	3,6 %											
ab 35.00,01	53	105	126	49	98	117	45	89	107	41	81	97
bis 40.000,00	60	120	144	56	112	134	51	102	122	46	92	111
Höchstbetrag												
ab 40.000,01	63,01	126,02	151,22	58,60	117,20	140,64	53,56	107,12	128,54	48,52	97,04	116,44
	20 % (Zuschlag zur 4 h Betreuung)											

Die errechneten Beträge werden bis 49 Cent abgerundet und ab 50 Cent auf volle Euro aufgerundet